

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl, Nr. 11 aus 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl, S 97), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 15.05.2018 für das Gebiet der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres) nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Sinne des § 2 NWaldLG für folgende Gebiete, deren Begrenzung sich aus den anliegenden Kartenauszügen (Anlagen 1 und 2) ergeben:

- a) „Ottermeergebiet“ zwischen den Straßen Am Ottermeer und der Hauptstraße
- b) „Wildbachgelände“ und „Landschaftspark“ zwischen dem Nordufer des Wildbaches und der Dahlienstraße

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz erholungssuchender Menschen und der Einstände des Wildes bzw. der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

Eine Schleppeleine genügt den in Satz 1 genannten Anforderungen nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch den Erlass einer neuen Verordnung ersetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor vom 02.06.2008 außer Kraft.

Wiesmoor, den 16.05.2018

Stadt Wiesmoor

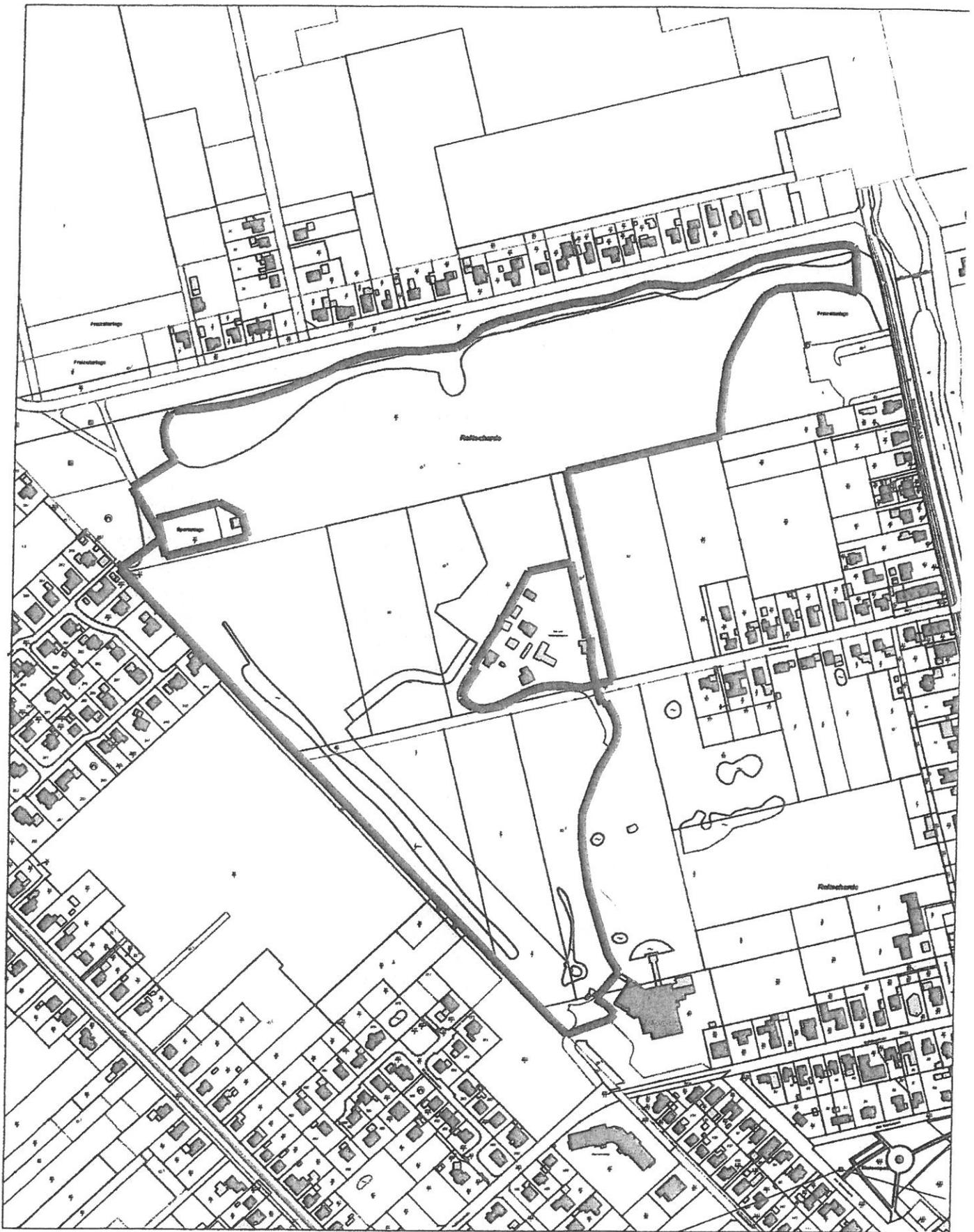
Völler
Bürgermeister



Verordnung Leinenzwang
Anlage 1 zu § 1

MASSTAB 1:10000

Lageplan Ottermeergebiet



Verordnung Leinenzwang
Anlage 2 zu § 1

MASSTAB 1:5000

Lageplan Wildbachgelände und Landschaftspark

Anlage zur Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor vom 16.05.2018

Anmerkung der Verwaltung der Stadt Wiesmoor

Definition Schleppeleine:

Die Schleppeleine oder auch verlängerte Führleine, ist eine spezielle Ausführung einer Hundeleine, am Boden schleifend und durchschnittlich 10 – 20 m lang.

Schleppeleinen werden zum trainieren von Fähigkeiten und Kommandos des Hundes verwendet.

Die Entfernung zur führenden Person und dem Hund, kann bei jeweiligen Ausführungen, bis zu 20 m betragen.

Ein Abruf aus dieser Entfernung, meist aus dem Unterholz oder die durchhängende Schleppeleine hinterherziehend, genügt der Leinenpflicht nicht.

Die Gefahr, sich dem Rückrufkommando zu entziehen und somit den Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere zu gefährden, ist höher als durch das Anleinen mit kurzen Hundeleinen.